

Familienzulage

Anpassungen am Lohnreglement; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 26.11.2006 haben die Stimmberechtigten in der Schweiz das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) angenommen. Dieses Gesetz schafft Mindeststandards, die in allen Kantonen gültig sind. In der Folge war es Aufgabe der Kantone, ihre bisher gültigen kantonalen Gesetzgebungen zu revidieren. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der April-Session 2008 eine erste Lesung des kantonalen Familienzulagengesetzes (KFamZG) vorgenommen. Die Schlussabstimmung erfolgte anlässlich der zweiten Lesung in der Juni-Session. Dort wurde unter anderem festgelegt, dass die Familienzulagen mindestens Fr. 230.– für bis 16-jährige und Fr. 287.50 für über 16-jährige Kinder in Ausbildung betragen sollen (siehe dazu auch Bericht und Antrag zum GRB 544 vom 5.9.2007).

Gemäss Artikel 4 des heute gültigen kantonalen Kinderzulagengesetzes (KZG) sind die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen dem Gesetz nicht unterstellt. Die Gemeinde Köniz hat heute deshalb eine eigene Kinderzulagenregelung, ist keiner Familienausgleichskasse angeschlossen und bezahlt auch keine Beiträge an eine solche Kasse.

Das neue übergeordnete Recht schreibt nun vor, dass sich per 1.1.2009 alle Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen müssen. Dies gilt auch für die Gemeinden. Wesentlich sind auch folgende Neuerungen: Das kantonale Recht schreibt Mindestbeträge vor, die den Arbeitnehmenden als Kinderzulagen ausbezahlt werden müssen. Es gibt für Teilzeitbeschäftigte keine dem Beschäftigungsgrad entsprechenden "Teil-Familienzulagen" mehr, sondern es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad volle Zulagen ausgerichtet. Kommen mehrere Personen in Frage, um für das gleiche Kind Familienzulagen geltend zu machen, schreibt das FamZG neu klar vor, wer die Zulagen zu beziehen hat. Ein Wahlrecht gibt es nicht mehr. Gerade diese letztgenannte Änderung führt zu beträchtlichen Veränderungen im Bezügerkreis (siehe Anhang 2 "Bundesgesetz über die Familienzulagen", Art. 7).

1997 hatte die Gemeinde Köniz im Zusammenhang mit der Totalrevision des Lohnreglements entschieden, die damaligen Familienzulagen abzuschaffen und betragsmässig in die heutigen Kinderzulagen zu überführen. Dies führte dazu, dass sie im Vergleich zu anderen öffentlichen Gemeinwesen attraktive Kinderzulagen hat, dafür aber keinerlei andere familienbedingten Zulagen.

Gegenüber den gemäss kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Ansätzen hat die Gemeinde schon immer höhere Kinderzulagen ausgerichtet. Würden per 1.1.2009 nun nur die vom kantonalen Recht festgelegten Mindestansätze für Familienzulagen übernommen, bedeutete dies für viele Bezügerinnen und Bezüger einen massiven und plötzlichen Abbau der familienorientierten Sozialzulagen. Ein solch für das Personal mit Familien unerwarteter Abbau per 1. Januar 2009 sollte aus Sicht des Gemeinderates vermieden werden. Im Rahmen der von der überpartei-

chen Motion 0725 "Für ein modernes Personalrecht" geforderten und in Folge der Personalstrategie anstehenden Reglementsanpassungen kann die Frage allenfalls erneut diskutiert werden.

Anzahl Mitarbeitende mit Kindern, für die bei der Gemeinde Kinderzulagen bezogen werden (Stand 31.3.2008):

Mitarbeitende mit 1 Kinderzulage:	55
Mitarbeitende mit 2 Kinderzulagen:	62
Mitarbeitende mit 3 Kinderzulagen:	12
Mitarbeitende mit 4 Kinderzulagen:	3

Total 132 Mitarbeitende mit 227 Kindern, davon 146 unter 16-jährig und 81 über 16-jährig.

Und noch etwas zu den Begriffen: Das FamZG spricht konsequent von Familienzulagen. Diese Zulagen gelten pro Kind und nicht pro Familie. Die vorgeschlagenen reglementarischen Anpassungen übernehmen den Begriff.

Lösung

Der Gemeinderat hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe beauftragt, die Situation zu analysieren und nach Lösungen zu suchen. Erschwerend war der Umstand, dass die Verordnung zum Familienzulagengesetz des Kantons Bern mit Details für die Umsetzung noch bis ca. September 2008 nicht vorliegen wird.

Der Gemeinderat und das Parlament haben sich bisher zu Köniz als familienfreundliche Arbeitgeberin bekannt, die sich mit ihren familienorientierten Sozialzulagen über dem Durchschnitt positioniert. Der Gemeinderat legte daher fest, dass hier kein Leistungsabbau betrieben werden soll, so dass zur gesetzlich festgelegten Mindest-Familienzulage eine freiwillig ausgerichtete "Gemeindefamilienzulage" hinzukommen müsste, um insgesamt das Niveau der bisherigen Leistungen etwa beizubehalten.

Für die Ausgestaltung dieser Gemeindefamilienzulage wurden verschiedene Varianten geprüft. Die Frage stellte sich, ob eine Gemeindefamilienzulage pro Kind oder pro Familie oder nach anderen Kriterien ausgerichtet werden soll und wer zum Bezügerkreis gehört.

Es wurden sechs Varianten entwickelt und geprüft, wobei zu bemerken ist, dass es durch den gesetzlich bedingten Systemwechsel bei den Bezügerinnen und Bezügeren in jeder Variante Gewinnende und Verlierende geben wird. Drei Varianten wurden verworfen, weil sie nur mit zusätzlichem Personalaufwand als umsetzbar beurteilt wurden.

Die Arbeitsgruppe fand folgende Kriterien wichtig, anhand derer die drei verbliebenen Varianten beurteilt wurden:

1. effiziente und schlanke administrative Prozesse in der Umsetzung (Technische Umsetzbarkeit, Automatisierung der Ausbezahlung, kein Ausnahmenhandling, möglichst wenig Zeitaufwand, nur ein Kontrollsystem)
2. die Lösung darf nicht dazu führen, dass Familien mit einem Kind zu den Gewinnern gehören – auf Kosten von kinderreicheren Familien
3. klare und einfach kommunizierbare Unterscheidungskriterien, wer eine Gemeindefamilienzulage erhält und wer nicht (z. B. im Rekrutierungsprozess einfach kommunizierbar)

Bewertung der drei noch in Frage kommenden Varianten:

	Beschrieb	Bezügerkreis	Beurteilung der drei Kriterien
1 a	pro Familie eine Zulage nach Beschäftigungsgrad	alle Mitarbeitenden, die bei der Gemeinde eine Familienzulage gemäss übergeordnetem Recht beziehen	1. 😊 2. 😞 3. 😊

1 b		alle Mitarbeitenden, die Kinder haben, unabhängig davon, ob sie bei der Gemeinde eine Familienzulage gemäss übergeordnetem Recht beziehen oder nicht	1. ☹ 2. ☺ 3. ☺
2 a	pro Kind eine Zulage nach Beschäftigungsgrad	alle Mitarbeitenden, die gemäss übergeordnetem Recht bei der Gemeinde eine Familienzulage beziehen	1. ☺ 2. ☺ 3. ☺

Die Variante 2 a wurde als die beste beurteilt. Sie sieht vor, dass pro Kind eine Gemeindefamilienzulage ausgerichtet wird, sofern für dieses Kind über die Gemeinde auch eine Familienzulage gemäss übergeordnetem Recht bezogen wird. Die Variante ist schlank, verursacht einen vertretbaren administrativen Aufwand, stützt sich betreffend Bezügerkreis und Anspruchsberechtigung vollumfänglich auf das übergeordnete Recht, ist somit logisch und einfach kommunizier- und nachvollziehbar.

Höhe der Gemeindefamilienzulage

Der Gemeinderat schlägt eine Gemeindefamilienzulage von Fr. 120.– pro Kind und pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100% vor. Dieser Betrag gleicht die Differenz zwischen den bisherigen gemeindeeigenen Kinderzulagen und den neuen, tiefer angesetzten Familienzulagen gemäss kantonalem Recht aus:

	Könizer Kinderzulagen heute (pro Monat bei 100%)	gesetzliche Familienzulage ab 1.1.2009 (pro Monat, unabhängig vom BG)	Differenz
pro Kind bis 12 J.	354.75	230.00	-124.75
pro Kind von 12 bis 16 J.	386.00	230.00	-156.00
Pro Kind ab 16 J. bis 25 J. in Ausbildung (heute 36% der Anzahl ausbezahlter Kinderzulagen)	386.00	287.50	- 98.50

Es wurde ein runder Betrag gewählt, da man sich einen solchen einfach merken kann und er gut kommunizierbar ist. Der Gemeinderat schlägt vor, diesen Betrag im Lohnreglement festzulegen und ihn nicht automatisch der Teuerung anzupassen. Eine Anpassung (auf einen neuen runden Betrag) kann, sofern und sobald gewünscht, durch das Parlament vorgenommen werden.

Der vorgeschlagene Betrag von Fr. 120.– führt dazu, dass die Mitarbeitenden, die die gesetzliche Familienzulage in Köniz beziehen, gemeinsam mit der Gemeindefamilienzulage

- für Kinder bis 12 J. etwa gleichviel erhalten wie heute
- für Kinder von 12 bis 16 J. etwas weniger erhalten und
- für Kinder ab 16 J. etwas mehr erhalten:

	Könizer Kinderzulagen heute (pro Monat bei 100%)	gesetzliche Familienzulage plus Gemeindefamilienzulage ab 1.1.2009 (pro Monat bei 100%)
pro Kind bis 12 J.	354.75	350.00
pro Kind von 12 bis 16 J.	386.00	350.00
Pro Kind ab 16 J. bis 25 J. in Ausbildung	386.00	407.50

Ein Vergleich für Teilzeitbeschäftigte kann aufgrund der Veränderungen, die sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Bezügerkreis ergeben werden, nicht gemacht werden: Bisher konnten die Kinderzulagen (maximal 100%) bei mehreren Arbeitgebern bezogen werden, was neu nicht mehr möglich ist. Die Veränderungen bei Teilzeitbeschäftigten sind somit je nach Fall völlig unterschiedlich.

Reglementsänderungen

Im Lohnreglement sind per 1.1.2009 zweierlei Anpassungen vorzunehmen:

Einerseits muss dieses zwingend der neuen Familienzulagen-Gesetzgebung angepasst werden. Die Bestimmungen zu den heutigen gemeindeeigenen Kinderzulagen sind aufzuheben

und durch Verweise auf das übergeordnete Recht zu ersetzen. Da das FamZG konsequent von Familienzulagen spricht und sich das Könizer Lohnreglement auf das übergeordnete Recht bezieht, wird der Begriff "Kinderzulagen" ausnahmslos durch "Familienzulagen" ersetzt. Andererseits ist das Lohnreglement bei Einführung der Gemeindefamilienzulage entsprechend zu ergänzen.

Anhang 1 stellt die bisherigen entsprechenden Artikel des Reglements (linke Spalte) den neuen Vorschlägen gegenüber. In der rechten Spalte befinden sich die jeweiligen Erläuterungen.

Falls das Parlament den Vorschlag betreffend Gemeindefamilienzulage ablehnen sollte, so müssten zumindest die gemäss dem übergeordnete Recht erforderlichen Anpassungen des Lohnreglements vorgenommen werden (Änderung von Titel 4b, Aufhebung von Ziffer 3 des Artikels 2, Streichung von "die Sozialzulagen" in Artikel 9 c), Änderung von Artikel 11 und Aufhebung von Artikel 12 des Lohnreglements).

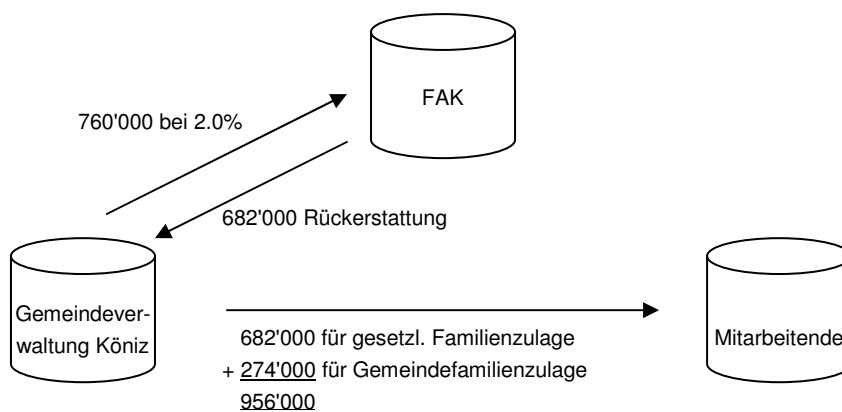
2. Finanzen

Auf finanzieller Ebene sind wiederum zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

Einerseits geht es um die Ausgaben, die durch den gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss an eine Familienausgleichskasse entstehen (Entrichtung von Beiträgen). Diese Ausgaben sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben als gebunden zu betrachten. Für die Gemeinde werden durch den gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss an eine Familienausgleichskasse im Vergleich zu den Ausgaben, die heute für die Ausrichtung ihrer Kinderzulagen anfallen, voraussichtlich Mehrkosten anfallen. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen, zu denen ein Beitritt der Gemeinde denkbar wäre, dürften gemäss Informationsstand im Juli 2007 zwischen 1.7 und 2.1 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme liegen. Dies verursacht Beiträge an die Familienausgleichskasse von 645'000 bis 798'000 Franken pro Jahr. Für die nachfolgenden Berechnungen wird von einem aktuell realistisch erscheinenden Beitragssatz von 2.0 % ausgegangen. Auf der Einnahmeseite fallen die von der Familienausgleichskasse zurückerstatteten Familienzulagen an.

Andererseits ist über die neuen, wiederkehrenden Ausgaben zu entscheiden, welche die freiwillige Ausrichtung der Gemeindefamilienzulage mit sich bringen. Für die Ausrichtung einer Gemeindefamilienzulage in der Höhe von Fr. 120.– entstehen der Gemeinde gemäss Hochrechnungen Kosten von 274'000 Franken pro Jahr. Diese Hochrechnungen beziehen sich auf den heutigen Bezügerkreis, der sich allerdings aufgrund des oben aufgezeigten Systemwechsels noch verändern kann.

Der Mechanismus stellt sich ab 1.1.2009 folgendermassen dar (für 2009 geschätzte Beträge):



Vergleich bisher – neu

In den Jahren 2001-2007 wurde den Mitarbeitenden durchschnittlich 917'000 Franken an Kinderzulagen ausbezahlt. Die Hochrechnung für 2008 geht von 899'000 Franken aus. Dieser letztgenannte Betrag wird als Basis für den Vergleich verwendet.

Für die Schätzung der ab 2009 anfallenden Kosten wird ein Beitragssatz der Familienausgleichskasse von 2.0% angenommen und mit einer Gemeindefamilienzulage von Fr. 120.– (bei 100% Beschäftigungsgrad) gerechnet. Auf dieser Basis ergibt sich – im Vergleich zur heutigen Kinderzulage der Gemeinde – folgendes Bild:

Gegenüber heute fallen alleine aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zum Beitritt zu einer Familienausgleichskasse Mehrkosten in der Höhe von ca. Fr. 78'000.– pro Jahr an.

Nimmt man noch die Ausrichtung der vorgängig beschriebenen Gemeindefamilienzulage dazu, ergeben sich total Mehrkosten von rund Fr. 135'000.– :

Ausgaben für Zahlung an FAK	760'000.–
Ausgaben für Gemeindefamilienzulage	+ 274'000.–
Ausgaben für bisherige Kinderzulagen	<u>– 899'000.–</u>
Mehrkosten	<u>135'000.–</u>

Im Voranschlag 2009 sind sämtliche Aufwendungen nach übergeordnetem Recht und vorsorglich auch die Ausgaben für die Gemeindefamilienzulage enthalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Lohnreglements vom 17. März 1997 wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Köniz, 13. August 2008

Der Gemeinderat

Beilagen

- Anhang 1: Vorlage für die Lohnreglementsänderungen
- Anhang 2: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Familienzulage und Gemeindefamilienzulage: Änderung des Lohnreglements vom 17. März 1997

Bisheriger Text	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
<p>Bisheriger Art. 2</p> <p>Zusammen- setzung des Lohns</p> <p>Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlohn 2. Teuerungszulage 3. Sozialzulagen 4. Dienstaltersanerkennung. 	<p>Art. 2</p> <p><i>Marginalie unverändert.</i></p> <p>Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Unverändert.</i> 2. <i>Unverändert.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Unverändert.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialzulagen bestanden bisher aus den gemeindeeigenen Kinderzulagen und wurden als Lohnbestandteil bezeichnet. Neu würde der Begriff „Sozialzulagen“ die Familienzulage nach übergeordnetem Recht und die Gemeindefamilienzulage umfassen. - Die Familienzulage nach übergeordnetem Recht ist jedoch kein Lohnbestandteil, sondern eine Versicherungsleistung. - Weil die Ausrichtung der Gemeindefamilienzulage konsequent an die Ausrichtung der Familienzulage geknüpft wird, kann sie ebenfalls nicht mehr als Lohnbestandteil bezeichnet werden: Sie fällt - wie die Familienzulage - beispielsweise bei Arbeitsverhinderung nach Ablauf einer bestimmten Zeit weg (siehe auch Artikel 12 Absatz 4). - Daher ist Ziffer 3 vollumfänglich aufzuheben.
<p>Bisheriger Art. 9</p> <p>Ausgleich der Teuerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Gemeinderat jährlich den Grundlohn, die Sozialzulagen sowie die von ihm als ausgleichsberechtigt bezeichneten Zulagen der Teuerung an. 2 Grundlage für den Ausgleich bildet der Indexstand im vorhergehenden Juni. 3 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage und der Entwicklung der Löhne der öffentlichen Gemeinwesen die Teuerung nicht, nur teilweise oder in Form einer Arbeitszeitreduktion ausgleichen. 4 Soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Löhne der öffentlichen Gemeinwesen zulassen, kann der Gemeinderat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. 5 Vor der Beschlussfassung über den vorgesehenen Teuerungsausgleich werden die Personalverbände von der Präsidial- und Finanzdirektion zur Mitwirkung eingeladen. 	<p>Art. 9</p> <p><i>Marginalie unverändert.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Gemeinderat jährlich den Grundlohn sowie die von ihm als ausgleichsberechtigt bezeichneten Zulagen der Teuerung an. Davon ausgenommen ist die Gemeindefamilienzulage. 2 <i>Unverändert.</i> 3 <i>Unverändert.</i> 4 <i>Unverändert.</i> 5 <i>Unverändert.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Begriff „Sozialzulagen“ wird nicht mehr verwendet und gestrichen. - Die Gemeindefamilienzulage soll nicht jährlich automatisch der Teuerung angepasst werden, sondern nur, falls gewünscht. - Soll eine Anpassung vorgenommen werden, ist dafür das Parlament zuständig.

4. Zulagen**a) Arbeits- und Funktionszulagen****Art. 10****b) Sozialzulagen****Bisheriger Art. 11**

Kinderzulagen,
Anspruchsbe-
rechtigung

- 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für jedes Kind eine Kinderzulage in der im Anhang 1a zum Reglement festgelegten Höhe.
- 2 Stief-, Gross- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt, sofern sie unentgeltlich aufgenommen werden.
- 3 Der Anspruch auf eine ganze Kinderzulage besteht bei einem Beschäftigungsgrad ab 70%, sofern nicht anderweitig ein Anspruch auf Kinderzulage geltend gemacht werden kann.
- 4 Alleinerziehende erhalten eine ganze Kinderzulage, sofern ihr Beschäftigungsgrad mindestens 20% beträgt und sie keinen anderweitigen Anspruch auf Kinderzulage geltend machen können.
- 5 In den übrigen Fällen wird die Kinderzulage im Ausmass des Beschäftigungsgrades ausgerichtet.

4. Zulagen**a) Arbeits- und Funktionszulagen****Art. 10**

Unverändert.

b) Familienzulagen**Art. 11**

Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

2 *Aufgehoben.*

3 *Aufgehoben.*

4 *Aufgehoben.*

5 *Aufgehoben.*

– Das Lohnreglement soll für die Ausrichtung von Familienzulagen nur auf das übergeordnete Recht verweisen. Dieses regelt die Materie abschliessend.

c) Gemeindefamilienzulage**Bisheriger Art. 12**

- Dauer, Sonderfälle
- 1 Der Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr.
 - 2 Auf Gesuch hin wird die Kinderzulage für in Ausbildung oder Therapie stehende, nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr weitergewährt.
 - 3 Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern von keiner anderen Seite Anspruch auf eine Rente oder eine dauernde Zuwendung besteht, und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 18. Altersjahr entstanden ist.
 - 4 Für das gleiche Kind kann nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden. Wird für ein Kind anderweitig eine Kinder- oder andere Zulage (Familien-/Betreuungszulage) bezogen, so entfällt die Zulage der Gemeinde Köniz oder wird entsprechend gekürzt.
 - 5 Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam. Sie sind der Finanzabteilung unverzüglich schriftlich zu melden.
 - 6 Der Anspruch auf Kinderzulagen bzw. die Pflicht zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzulagen verjähren nach 5 Jahren seit Kenntnis des Anspruchs. Die geschuldete Summe wird mit dem Lohn verrechnet.

Art. 12

- 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für jedes Kind, für das sie als Angestellte der Gemeinde Köniz eine Familienzulage beziehen, Anspruch auf eine Gemeindefamilienzulage.
 - Der Bezug der Gemeindefamilienzulage wird an den Bezug einer Familienzulage gemäss übergeordnetem Recht geknüpft. Die Voraussetzungen für den Bezug sind somit identisch.
 - Die Gemeindefamilienzulage ist eine Leistung der Gemeinde, die freiwillig ausgerichtet wird. Die Gemeinde kann daher grundsätzlich frei festlegen, an welche Bedingungen sie deren Bezug knüpfen will.
- 2 Die Gemeindefamilienzulage beträgt Fr. 120.00 pro Kind und Monat.
 - Die Höhe der Zulage soll im Reglement und damit vom Parlament festgelegt (und angepasst) werden.
- 3 Die Gemeindefamilienzulage wird nach dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.
 - Die Regelung, die bereits für die Kinderzulage gegolten hat, wird im Grundsatz übernommen.
- 4 Der Anspruch auf die Gemeindefamilienzulage beginnt und endet für jedes Kind mit dem Beginn und Ende des Bezugs der Familienzulage durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter. Dies gilt insbesondere auch bei Weiterausrichtung des Lohns bei Arbeitsverhinderung.¹
 - Die vollumfängliche Anknüpfung an das übergeordnete Recht wird hier noch einmal klargestellt.
 - Bei Arbeitsverhinderung wird die Ausrichtung von Familienzulagen nach Ablauf einer bestimmten Zeit voraussichtlich eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch keine Gemeindefamilienzulagen mehr ausgerichtet.
- 5 Tatsachen, die einen Anspruch auf Familienzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Lohnbuchhaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
 - Die alte Regelung wird grösstenteils übernommen.
- 6 Der Anspruch auf Gemeindefamilienzulagen bzw. die Pflicht zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Gemeindefamilienzulagen verjähren nach 5 Jahren seit Fälligkeit des Anspruchs. Die geschuldete Summe wird mit dem Lohn verrechnet.
 - Die alte Regelung wird grösstenteils übernommen.

¹ Art. 30 ff. Personalreglement, Art. 14 ff. Lohnreglement

**Bundesgesetz
über die Familienzulagen
(Familienzulagengesetz, FamZG)**

vom 24. März 2006 (Stand am 1. März 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 116 Absätze 2 und 4 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates vom 20. November 1998²
und in den Zusatzbericht vom 8. September 2004³
sowie in die Stellungnahmen des Bundesrates vom 28. Juni 2000⁴ und vom
10. November 2004⁵,
beschliesst:*

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absatz 2 und 78 ATSG.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

AS 2008 131

- 1 SR 101
- 2 BBl 1999 3220
- 3 BBl 2004 6887
- 4 BBl 2000 4784
- 5 BBl 2004 6941
- 6 SR 830.1

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG⁷), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

⁷ SR 830.1

⁸ SR 210

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 6 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 8 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Art. 9 Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG⁹ auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

⁹ SR 830.1

Art. 10 Ausschluss der Zwangsvollstreckung
Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 11 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

Art. 12 Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

² Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

¹⁰ SR 831.10

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

Art. 14 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 15 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 17 Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

2. Abschnitt: Erwerbstätige in der Landwirtschaft**Art. 18**

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

¹¹ SR 836.1

3. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG¹² übersteigen.

Art. 21 Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

4. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 Besonderheiten der Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG¹³ das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG¹⁴ sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

¹² SR 831.10

¹³ SR 830.1

¹⁴ SR 831.10

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁵ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁸ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1), bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31).

¹⁶ SR 0.142.112.681

¹⁷ AS 2006 995

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31).

¹⁹ SR 0.632.31

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2009²³
Art. 17 und 26: 1. März 2007

²³ BRB vom 31. Okt. 2007 (AS 2008 140)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²⁴

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt die Leistungen, die den Angestellten für den Unterhalt ihrer Kinder in Ergänzung zu den Familienzulagen nach den Familienzulagenordnungen der Kantone ausgerichtet werden.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 1a Abs. 3

³ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltungszulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG²⁶). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006²⁷ (FamZG).

Art. 2 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁸.

³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

⁴ *Aufgehoben*

²⁴ SR 172.220.1

²⁵ SR 836.1

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR 836.2

²⁸ SR 836.2

Pfad: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/836.2.de.pdf>